

## **Beitrags- und Förderbeitragsatzung**

Gemäß § 7 Nrn. 7.2 und 7.5 der Vereinssatzung werden Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeiträge wie folgt festgelegt:

### **1. Höhe der Beiträge:**

#### **1.1. Mitglieder gemäß Nr. 3.2.1:**

Der Beitrag für Landkreis Miltenberg und Bezirk Unterfranken (Ziff. 3.2.1 der Satzung), beträgt, soweit diese beitreten, 2.000 € jährlich.

#### **1.2. Mitglieder gemäß Nr. 3.2.2:**

Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß gem. Ziff. 3.2.2 der Satzung (insbesondere Pflegeeinrichtungen und –dienste) setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Flexbeitrag.

Der Grundbeitrag beträgt 500 €.

Der Flexbeitrag beträgt 35 € je 1,0 rechnerischer Pflegekraft am 01.01. des Beitragsjahres (Stichtagsregelung).

Die Zahl der rechnerischen Pflegekräfte am 01.01. des Beitragsjahres sind bis 31.01. gegenüber der BSA-Geschäftsführung unaufgefordert zu erklären (Selbstauskunft).

Pflegekräfte sind alle im SGB XI-Bereich (ambulant, voll- und teilstationär) eingesetzte MitarbeiterInnen, einschließlich PDL, Fachkräfte, Hilfskräfte, 450 €-Kräfte.

Ausgenommen sind Auszubildende, Betreuungskräfte nach § 43 b SGB XI, Hauswirtschaftskräfte, PraktikantInnen, Freiwilligendienstleistende, MitarbeiterInnen in Elternzeit, Hausmeister, Verwaltungskräfte.

Maximal werden Beiträge auf der Grundlage von 60 Pflegekräften pro Mitglied erhoben (Beitragsobergrenze).

Sofern die Mitgliedschaft im Jahr der Beitrittserklärung beginnt, ist für dieses Jahr nur der Grundbeitrag zu zahlen.

#### **1.3. Mitglieder gemäß Nr. 3.2.3:**

Der Beitrag für Fördermitglieder (Ziff. 3.2.3 der Satzung) wird von diesen im Aufnahmeantrag selbst festgelegt.

### **2. Fälligkeit der Beiträge:**

Die Beiträge werden jeweils zum 01.03. des Beitragsjahres fällig.